

LANDKREIS NEUSTADT A. D. AISCH / BAD WINDSHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "NORDLICH DER WIEBELSHEIMER STRASSE" 1.BA

für die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr.31 "Nördlich der Wiebelsheimer Straße" 1.BA in Bad Windsheim

Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.1.1

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.1.2

Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) 5 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) Ergänzung im Textteil Ziff. 1.1.3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVC Ergänzung im Textteil Ziff. 1.2 Zahl der Geschosse Z (§ 20 (1) BauNVO i.V.m. Art 2 (4) BayB0)

z.B. 1 Vollgeschoß, mit zulässigem Dachausbau in einem Dachgeschoß als Höchstmaß festgesetzt

in einem Dachgeschoß als Höchstmaß festgesetzt z.B. 2 Vollgeschoße zwingend, mit zulässigem Dacha sbau in einem Dachgeschoss als Höchstmaß, festgesetzt

z.B. 3 Vollgeschoße zwingend, mit zulässigem Dachausbau in einem Dachgeschoss als Höchstmaß, festgesetzt

0,3 o. 0,4 z. B. Grundflächenzahl

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO sowie Art 6 und 7 BayBO) Ergänzung im Textteil Ziff. 1.3

z.B. Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) z.B. Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)

> Uberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 BauNVO sowie

Ergänzung im Textteil Ziff.1.8.1.3 Sonstige Festsetzungen

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Stellung der baulichen Anlagen mit der Firstrichtung in Pfeilrichtung festgesetzt

Stellung von baulichen Anlagen mit der Firstrichtung in den angegebenen Pfeilrichtungen zugelassen

Ergänzung im Textteil Ziff.2.1 Satteldach, mit einer Dachneigung von

z.B. 22° - 35° festgesetzt Satteldach, mit einer Dachneigung von z.B. 42° - 48° festgesetzt

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 (5) BauNVO)

Fläche für Kfz-Stellplätze, Carports, Garagen, Tiefgaragen sowie für Spiel-und Gemeinschaftshaus und sonstige zugelassene Nebenanlagen

Kfz-Stellplatz Gemeinschaftsgarager

GRZ (Grundflächenzahl)

Flächen für Versorgungsanlagen und für

die Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12,13 und

14 BauGB i.V.m. Art 98 (1) 1 BayB0)

Fläche für Ver-und Entsorgungsanlagen

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.6

Abfall / Wertstoffsammelstelle

(§ 9 (1) 15 BauGB)

Offentliche Grünflächen

einer Verkehrsanlage

Offentliche Parkanlage

Offentlicher Spielplatz

(§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.8

Pflanzgebot für Einzelbäume

Ergänzung im Textteil Ziff.1.8.1.1

Ergänzung im Textteil Ziff.1.8.1.2

Pflanzgebotszone III

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

zu belastende Flächen

Bebauung freizuhalten sind.

(§ 9 (1) 10 und (6) BauGB

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.9

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von

Umgrenzung der Flächen, die von der

Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der

Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebau-

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Zahl der Geschosse

ungsplanes (§ 9 (7) BauBG)

Hinweise

(§ 9 (1) 21 BauGB)

Offentliche und private Grünflächen

Ergänzung im Textteil Ziff. 1.7 und Ziff. 2.3

Verkehrsgrün, Grünfläche als Bestandteil

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern

Pflanzgebot für dichte Baum- und Strauchbepflanzung

Elektrizität

 Vorhandene Grundstücksgrenze die aufzulassen ist Projektierte Grundstücksabgrenzun (Neuordnungsvorschlag)

2.01 | 5.50 | 12.0 Maßkette mit Maßangabe in Metern Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere

> bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) 1 und (6) BauGB) rgänzung im Textteil unter Hinweise Ziff. 3.1

bestimmt sind

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien rgänzung im Textteil unter Hinweise Ziff. 3.2

bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRUNORDNUNGSPLAN NR. 31 "NORDLICH DER WEBELSHEIMER STRASSE" 1. BA IN BAD WINDSHEIM (Stand 11.11.1995)

Die Stadt Bad Windsheim erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – (GO FNBay RS 2020–1–1–1) in Verbin– dung mit § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch - BauGB (Bek. vom 08.12.1986, BGBI. I. S 2253 zuletzt geändert durch EVertr. v. 23.09.1990 BGBI II S. 885, 1122), den §§ 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB MaßnG (Bek. vom 28.04.1993, BGBl. I. S. 622) sowie Art. 98 und Art.98 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO (Bek. v. 18.04.1994, GVBI. S. 251) in den jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen folgende

für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 31 samt textlichen Festsetzungen und Begründung für das Gebiet "Nördlich der Wiebelsheimer Straße" 1. BA in Bad Windsheim, Landkreis Neustadt / Aisch - Bad Windsheim.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr. vom 23.09.1990, BGBI. II S. 885, 1122). 2. Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnG) vom 28.04. 1993

3. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekannt

machung vom 31.01.1990 (BGBI. I S 132, geändert durch EVertr. vom 23.09.1990, BGBI. II S 885, 1124). 4. Die Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I

5. Die Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBI, S. 251).

. RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).

Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan, Maßstab 1:500, vom 20.12.1994, neuester Stand 11.11.1995.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebau-Verbindungsbaukörpern, die sich von den Hauptbaukörpern deutlich ungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Bad Windsheim werden aufgehoben.

C. PLANUNGSINHALT

Der Bebauungsplan regelt nach § 30 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben in seinem Geltungsbereich.

ordnerisch gewünschten Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 12 gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt. BayNatSchG. Damit ist die Grünordnungsplanung in den Bebauungsplan

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulich und grün-

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1.1 Reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO)

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmen im Sinne des § 3(3) BauNVO sind gem. § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

In dem Reinen Wohngebiet sind gem. § 9 (1) Ziff. 7 BauGB mindestens 30 % der Wohnungen bzw. der Wohngebäude so zu erstellen, daß sie mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten.

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes Anlagen für Verwaltungen

gem. § 4 (3) BauNVO zugelassen werden. Sonstige Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht

Bestandteil des Bebauungsplanes. In dem Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 9 (1) Ziff. 7 BauGB mindestens 30 % der Wohnungen bzw. der Wohngebäude so zu erstellen,

daß sie mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden

1.1.3 Gemeinbedarfsfläche Kindergarten (§ 9 (1) 5 BauGB i.V.m § 4 BauNVO)

Auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung eines Kindergartens im Sinne der gem. § 4 (2) 3 BauNVO genannten kirchlichen, kulturellen und sozialen Anlagen zugelassen.

1.2 MaB der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB i.V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

1.2.1 Im gesamten Bebauungsplangebiet wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt 1.2.1.1 durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und

der Geschoßflächenzahl sowie 1.2.1.2 die Anzahl der zulässigen Geschosse (Z) gem. § 20 (1) BauNVO, die für jedes Gebäude bzw. für jede Baugruppe im Plan festgesetzt sind. Unterirdische Garagengeschosse sind gem. § 21 a (1) BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

1.2.2 Die Festsetzung der Zahl der Geschosse (Z) gem. § 20 (1) BauNVO bestimmt bei nachstehenden Angaben folgendes:

1.2.2.1 Die römische Ziffer ohne Umkreisung (z.B. I) gibt die Zahl der zulässigen, oberirdischen Vollgeschosse bis unter den Dachansatz als Höchstmaß an.

1.2.2.2 Die römische Ziffer mit Umkreisung (z.B.(11)) gibt die zwingend einzuhaltende Zahl der oberirdischen Vollgeschosse bis unter den Dachansatz an.

1.2.2.3 Der Buchstabe D ohne Umkreisung in Verbindung mit einer römischen Ziffer, mit oder ohne Umkreisung, (z. B. II+D) gibt an, daß der Dachausbau in dem ersten Dachgeschoß über dem obersten Vollgeschoß als Höchstmaß zulässig ist, wobei das Dachgeschoß selbst ein Vollgeschoß sein kann aber nicht sein muß. Aufenthaltsräume in der Ebene über dem 1. Dachgeschoß sind unzulässig.

mind 1.30 1.2.2.4 Bei den Geschoßbauten (III)+ D) nördlich der Straße A und östlich der Straße B ist das Dachgeschoß als IV. Geschoß auszubilden und, wie in nebenstehender Schemazeichnung dargestellt, allseitig um mind. 1.30m gegenüber den Hauskanten zurück-

.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO sowie Art. 6 und 7 BayB0)

1.3.1 Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

1.3.2 Geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO Ergänzend hierzu wird festgesetzt, daß die maximale Länge eines Hauptbaukörpers 24,00 m betragen darf, aber die Hauptbaukörper mit

absetzen müssen, zusammen gebaut werden können. 1.3.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Abstandsflächenregelungen der Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauBG i. V. mit §§ 14 und 23 BauNVO sowie Art. 6 (8) und (9) und Art. 7 (1) Bay80)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen

1.5.1 Tiefgaragen, Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-

1.5.2 Der Abstand von Garagen zur Verkehrsfläche (Straßen-

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfall-

1.6.1 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Trafostation) und

vorgesehenen Flächen zulässig.

(§ 9 (1) 15 BauGB)

Flächen zu begrenzen.

(§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB)

Hochstämme

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.7.1 Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer

Stellplätze samt ihren Zufahrten und sonstige nach Ziff. 1.4

zugelassene Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren

begrenzungslinie) muß bei direkter Zufahrt mindestens 5,00 m

(§ 9 (1) 12, 13, 14 BauGB i.V. mit Art. 98 (1) 1 BayB0)

1.6.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes dienenden

Entsorgung (Abfall/Wertstoffsammelstelle) sind nur auf den dafür

Zweckbestimmung zu gestalten, anzulegen und zu unterhalten.

Parkplätzen (Verkehrsgrün) sind mit niederen, bodendeckenden Pflanzen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

auf öffentlichen Flächen

(Tilia platiphyllos

(Tilia cordata)

1.7.2 Kleinere Grünflächen in Verbindung mit Verkehrsanlagen bzw.

1.7.3 Im Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen sind voll versiegelte

1.8.1 Die Grünordnung des Bebauungsplangebietes wird wie folgt

Sommerlinde

Winterlinde

1.8.1.1 <u>Pflanzgebotszone I</u> Straßenbegleitende Bepflanzung

Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür ausgewiesenen

1.5 Flächen für Nebenanlagen

Flächen zulässig.

1.4.2 Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind gem. §14 (1) BauNVO auf der gesamten Grundstücksfläche unzulässig.

2.1.2 Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit rottonigem Dachzieaelmaterial einzudecken. (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. mit §§ 14 und 23 (5) BauNVO)

abzustimmen.

ausgenommen.

2.1.3 Dauerhaft glänzende Materialien sind für die Dacheindeckung nicht zugelassen.

2.1.4 Von diesen Festsetzungen sind Dächer von eingeschossigen Anbauten wie z. B. Windfänge, Wintergärten, Vordächer u.a.

2.1.5 Garagen und überdachte Stellplätze sind, soweit sie nicht unter das Dach des Hauptgebäudes einbezogen sind, mit geneigten Dächern in der Dachneigung des Hauptgebäudes zu erstellen.

2.1.6 Dachaufbauten in der Form von Schleppgaupen oder Giebelgaupen sind zugelassen; ihre Gesamtbreite darf ein Drittel der Gesamttrauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die maximale Gaupeneinzelbreite beträgt 1,5 m. Ausnahmsweise ist je Dachseite auch eine breitere Gaupe (1,5 - 3,0 m) zulässig.

2.1.7 First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß unter dem First des Hauptdaches liegen.

2.1.8 Dachflächenfenster bzw. Dachaufbauten für Solaranlagen sind zulässig, wenn sie in die Gestaltung der Dachfläche integriert sind. Der Kniestock darf max 25 cm betragen.

Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude: 2.1.9 Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der

Baukörper sind Holz, Sichtmauerwerk und Sichtbeton zugelassen 2.1.10 Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen, ausgenommen Glas, sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

2.1.11 Die Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2.75 m nicht übersteigen. Garagen als Grenzbau können in das Dach eines eingeschossigen Hauptgebäudes an der Traufseite einbezogen werden. In diesem Fall ist eine Überschreitung der Garagenhöhe innerhalb des Grenzabstandes möglich.

2.1.12 Für alle Gebäude, mit Ausnahme der Geschoßbauten (III)+D) nördlich der Straße A und östlich der Straße B, darf die Oberkante des fertigen Fußbodens max. 0.50m über der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

2.2 Antennenonlagen (Art. 98 (1) 1 und 2 BayB0)

Es ist je Gebäude nur eine Antenne zulässig. Diese ist in Forbe und Größe auf das Gebäude und die angrenzenden Bauteile abzustimmen. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen (Art. 98 (1) 3 BayB0)

Parkanlagen, Spielplätze

(Fraxinus excelsior)

(Alnus glutinosa)

(Corylus avellana)

(Prunus spinosa)

(Sambucus nigra)

(Cornus sanguinea)

(Quercus robur)

(Corvius avellana)

(Prunus spinosa)

(Sambucus nigra)

(Cornus sanguinea

Pfaffenhütchen (Euonimus europaeus)

(Crataegus monogyno

(Fraxinus Excelsior)

Pfaffenhütchen (Euonimus europaeus)

Sommerlinde (Tilia platiphyllos)

Spitzahorn (Acer platanoides)

Feldahorn (Acer campestre)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Winterlinde (Tilia cordata)

(Crataegus monogyna

Bepflanzung auf privaten Flächen

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Spitzahorn (Acer platonoides)

Sommerlinde (Tilia platiphyllos)

Winterlinde (Tilia cordata)

Korbweide (Salix viminalis)

Silberweide (Salix alba)

Hasel

Schlehe

Weißdorn

Holunder

Hartrieael

Esche

Weißdorn

1.8.2 Flächen über Tiefgaragen sind gärtnerisch zu gestalten und zu

1.8.4 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten,

Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind

daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen

Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost

Entlang der 20 KV-Leitungstrasse des FUW ist in der Leitungsschutzzone

entsprechend den Eintragungen im Lageplan nur eine eingeschränkte

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

der Deutschen Bundespost Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

1.8.3 Belagsflächen auf privaten Grundstücken sollten aus ver-

sickerungsfähigem Material hergestellt werden.

Telekom erforderlich.

Bebauuna möalich.

(Art. 98 (1) 1 BayBO)

(§ 9 (1) 10 und (6) BauGB)

(§ 9 (4) BauGB i.V. mit Art. 98 BayB0)

2.1.1 Die äußere Gestaltung der Gebäude ist nach Gebäudehöhe,

Dachform, Dachneigung und Farbgebung im Hinblick auf ein

einheitliches Erscheinungsbild untereinander und aufeinander

Außere Gestaltung von baulichen Anlagen

Holunder

1.8.1.3 Pflanzgebotszone III

Hochstämme

2.3.1 Im gesamten Baugebiet sind zwischen Nachbarn und zu öffentlichen Grünnin gesamlen baugebie sind zwischen Nachhart und zu Größeite in Förm von Maschendra nen oder mit senkrecht stehenden Holzteilen ohne Sockel zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis max. 1,0 m Höhe r mit einer vorgepflanzten freiwachsenden Hecke zulässig. Sockel aus chtbeton oder Natursteinen sind mit max. 0,30 m Höhe über Straßen-

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Erschließungsstraße offenzuhalten. Nicht überdachte KFZ-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche

.3 Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Erschließung und Errichtung der Gebäude unumgänglich ist.

(z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster etc.) herzustellen.

Höhendifferenzen zwischen privaten Grundstücksflächen untereinander sowie zwischen privaten und öffentlichen Flächen sind durch sanfte Geländeverzüge oder Böschungen guszugleichen.

Werbeanlagen (Art. 98 (1) 2 BayBO)

Stützmauern sind nicht zugelassen.

Werbeanlagen sind nur bis Oberkante Brüstung 1. OG eines Gebäudes

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der 4-km-Zone des Militärflugplatzes Illesheim der US-Streitkräfte und des beschränkten Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Bad Windsheim/ Wiebelsheim (mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm).

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb einer Konzessionsfläche des Staates zur Gewinnung von Salzstein und

Grundstücke, die an auch künftig landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, müssen Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB einhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates Nr. 745 vom 20.07.1993 STADT BAD WINDSHEIM

Nr. 177 vom 04.08.1993

Bekanntmachung in der WZ

Bekanntmachung in der WZ

Auslegungsbeschluß des Stadtrates Nr. 1372 vom 30.11.1995 Beschluß des Stadtrates

über Bedenken und Anregungen Nr. 1415 vom 29.02.1996 Erster Bürgermeister Setzungsbeschluß des Stadtrates Nr. 1416 vom 29.02.1996 Nr. 98 vom 27,/28,04,96 STADT BAD WINDSHEI Bekanntmachung in der WZ am 27,04,96 Inkr fttreten Schaller Erster Bürgermeister Änderungsbeschluß des Stadtrates Nr. 188 vom 20.02.1997 STADT BAD WINDSHEIM

Nr. 59 vom 12.03.1997

STADT BAD WINDSHEIM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRUNORDNUNGSPLAN NR.31

FREIE PLANUNGSGRUPPE ENDGULTIGE FASSUNG HALMBURGER HEUSER LERMANN A.W.J.MAYER-EMING SEEBURGE DIPLOMINGENEURE FREIE ARCHITEKTEN BDA - STADTPLANER SE

"NORDLICH DER WEBELSHEIMER STRASSE" 1.BA IN BAD WINDSHEIM